

Pilot-Projekt: Anwendung kinderrechtsbasierter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren

Kinderrechtsbasierte Kriterien	Zielsetzung
I. Rechtliches Gehör in jeder Instanz als Leitsatz	Wir setzen das Recht des Kindes auf Gehör im Verfahren um (nach § 159 FamFG) und dokumentieren, ob und wie oft es in einem Verfahren angehört wurde und ob im Falle der Nichtanhörung eine Begründung erfolgt (Rspr. BGH und BVerfG, Artikel 12 und 23 KRK). Dabei berücksichtigen wir die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Beeinträchtigungen.
II. Sachkundige Unterstützung durch das Gericht und den_die Verfahrensbeiständ_in vor, während und nach dem Verfahren	Wir bestellen gem. § 158 FamFG so früh wie möglich eine_n geeignete_n Verfahrensbeiständ_in in Kindschaftsverfahren. Die Auswahl erfolgt anhand der beruflichen Qualifikation (z.B. zum Umgang mit Kindern mit Beeinträchtigung, fachlicher Hintergrund) sowie ggf. relevanter persönlicher Eigenschaften (z.B. Geschlecht). Wenn keine Ernennung erfolgt, wird dies begründet. Wir wirken darauf hin, dass der_die Verfahrensbeiständ_in direkten Zugang zu dem Kind erhält. Sollte es einen Fall geben, in dem das Kind nicht mit dem_der Verfahrensbeiständ_in zurechtkommt, besprechen wir die Gründe mit dem Kind und prüfen, ob eine andere Person als Verfahrensbeiständ_in zu ernennen ist.
III. Interdisziplinäre Vernetzung und Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Fachkräften	1. Wir nehmen an einem interdisziplinären Arbeitskreis teil, zu deren Mitgliedern auch Richter_innen, Verfahrensbeiständ_innen, Rechtsanwält_innen, Jugendamtsmitarbeiter_innen und Gutachter_innen gehören.
	2. Wir senden erforderlichenfalls zusätzliche konkrete Fragen an das Jugendamt bzw. die für das Jugendamt handelnden Stellen mit der Bitte, sie zu beantworten (über eine allgemeine Stellungnahme iSd. § 50 SGB VIII hinaus).

Kinderrechtsbasierte Kriterien	Zielsetzung
<p>IV. Kindgerechte Information und Beratung zu Rechten des Kindes und zum Verfahren</p>	<p>1. Das Recht des Kindes auf Information wird in allen Phasen des Verfahrens umgesetzt (Verweis auf bestimmte Institutionen/Organisationen, klare Rollenverteilung, Dolmetscher_in). Kindgerechte Information muss auch für Kinder mit Beeinträchtigungen zur Verfügung gestellt werden.</p>
	<p>2. Wir fügen der Verfügung an den_die Verfahrensbeiständ_in Hinweise zu vorhandenen kindgerechten Materialien bei (die z.B. über www.kindersache.de abrufbar sind).</p>
<p>V. Vorbereitung vor der Anhörung: Ermittlung spezifischer Bedürfnisse, Kind fühlt sich vorbereitet</p>	<p>Wir weisen vor der Anhörung die Beteiligten – insbesondere den_die Verfahrensbeiständ_in – im Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG oder zuvor schriftlich darauf hin, dass sie vorbereitend Hinweise zu besonderen Bedürfnissen der Kinder geben können, die bei der Gestaltung der Anhörung der Kinder beachtet werden müssen.</p>
<p>VI. Kindgerechte Anhörungsgestaltung</p>	<p>1. Kindgerechtes Setting</p> <p>Wir haben einen kindgerechten Anhörungsraum am Gericht, in dem Kinder angehört werden. Wir achten darauf, dass Wartezeiten vor der Anhörung dem kindlichen Zeitempfinden entsprechen und nicht mehr als 15 Minuten betragen. Wenn Kinder geladen wurden, werden sie auch angehört (ihr Recht auf Gehör wird gewährleistet).</p>
	<p>2. Qualität der Anhörung</p> <p>a) Wir nehmen die Anhörungen des Kindes immer in Anwesenheit des_der Verfahrensbeiständ_in vor.</p> <p>b) Wir treten dem Kind mit Empathie und Respekt gegenüber. Dazu gehört die Verwendung kindgerechter Sprache sowie insgesamt kindgerechtes Verhalten. Wir informieren das Kind zudem über die Anhörungsvermerke und dass diese den Parteien zugehen.</p>

Kinderrechtsbasierte Kriterien	Zielsetzung
	<p>c) Wir verwenden einen Leitfaden/eine Checkliste als Hilfsmittel/Unterstützung für den Ablauf der Anhörung/des Verfahrens und den von den Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellten Aufbau für die Erstellung der Anhörungsvermerke.</p> <p>d) In dem Anhörungsvermerk geben wir den wesentlichen Inhalt der Anhörung wieder. In dem Vermerk unterscheiden wir klar zwischen der Wiedergabe der Äußerungen und Verhaltensweisen des Kindes einerseits und der eigenen Bewertung andererseits. Wir bemühen uns um eine angemessene Balance zwischen der Notwendigkeit einerseits, die wesentlichen Äußerungen des Kindes in einer das Kind möglichst schonenden und nicht beeinträchtigenden Weise zu ermitteln und andererseits dem Anspruch der Eltern auf vollständige und wahrheitsgemäße Information gerecht zu werden.</p>
<p>VII. Unterstützung nach dem Verfahren (Beschleunigungsgrundsatz)</p>	<p>1. Wir achten möglichst darauf, dass der Zeitabstand zwischen Anhörung und Entscheidung dem kindlichen Zeitempfinden entspricht und informieren das Kind über den weiteren Ablauf des Verfahrens.</p> <p>2. Wir erklären dem Kind schon während der Anhörung, dass seine Meinungsäußerung für die Entscheidung wichtig ist, aber die Verantwortung der Entscheidungsfindung bei den Erwachsenen liegt.</p> <p>3. Bei Zustellung der Beschlüsse an Kinder ab 14 Jahren achten wir darauf, dass Teile der Begründung, die dem Kind schaden können, gem. § 164 FamFG herausgenommen werden. Unsere Beschlussschreiben enthalten einen Zusatz, der Kinder darüber informiert, dass ihr_e Verfahrensbeistand_in ihnen den Beschluss kindgerecht erläutern sowie über Beschwerdemöglichkeiten gegen den Beschluss informieren soll. Es wird im Scheidungsverbundverfahren auf die Beratungs- und Hilfemöglichkeiten für das Kind und die Familie durch das Jugendamt hingewiesen. Im Übrigen erfolgt ein Hinweis im Rahmen des Hinwirkens auf Einvernehmen gem. § 156 Abs. 1 S. 2 FamFG.</p>

Kinderrechtsbasierte Kriterien	Zielsetzung
VIII. Qualifikation und Fortbildung von Verfahrensbeiständ_innen und Richter_innen	1. Wir nehmen Fortbildungen zu kindgerechter Verfahrensgestaltung für Familienrichter_innen wahr.
	2. Wir dokumentieren, welche kindspezifische Qualifizierung die Richter_innen haben (Landesjustizverwaltungen erheben Fortbildungen der Richter_innen). Im einzelnen Fall wird die Qualifikation der Verfahrensbeiständ_innen festgehalten.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend